

Antrag

**der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Beck-Oberdorf, Frau Frieß,
Frau Krieger, Frau Nickels, Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN**

Sorgerecht für nichteheliche Kinder bei Ruhen des Sorgerechts oder beim Tod der sorgeberechtigten Mutter

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die gesetzlichen Bestimmungen des Sorgerechts für nichteheliche Kinder bei Ruhen des Sorgerechts oder beim Tod der sorgeberechtigten Mutter wie folgt ändert:

1. Die im Testament der sorgeberechtigten Mutter genannte Person erhält in jedem Fall das Sorgerecht.
2. Bei Fehlen einer testamentarischen Verfügung bzw. zeitweiligem Ruhen des Sorgerechts erhält diejenige Person das Sorgerecht, der das Kind am nächsten steht. Das Vormundschaftsgericht ist gehalten, bei seiner Entscheidung die besonderen Bindungen des Kindes zu berücksichtigen. Der biologische Vater erhält das Sorgerecht nicht automatisch.

Kinder ab sechs Jahren müssen im Verfahren angehört werden.
Der Entscheidung von Kindern ab vierzehn Jahren ist zwingend zu folgen.

Bonn, den 23. März 1989

Frau Beck-Oberdorf

Frau Frieß

Frau Krieger

Frau Nickels

Frau Schoppe

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die Regelungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch für den Fall des Todes der sorgeberechtigten Mutter eines nichtehelichen Kindes bzw. für den Fall des Ruhens des Sorgerechtes vorsieht, erscheinen aus heutiger Sicht veränderungsbedürftig. Die Zahl der nichtehelich geborenen Kinder steigt ständig. 1986 waren es bereits knapp 10 Prozent der Gesamtgeburten (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1987). Ebenso steigt die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern ständig. Dies legt den Schluß nahe, daß der Gedanke von Familie mit traditionellen Sinn mehr und mehr im Schwinden begriffen ist und andere Bindungen gesucht werden. Es wird zum Beispiel prognostiziert, daß ca. 80 Prozent aller Kinder (bezogen auf das Alter bis achtzehn Jahre) nicht mehr in der Kernfamilie (also mit biologischem Vater und biologischer Mutter) aufwachsen werden. Das heißt, die Eltern lassen sich scheiden, trennen sich, gehen neue Ehen oder Partnerschaften ein (Angabe des Deutschen Kinderschutzbundes, Köln).

Nach geltender Rechtsprechung erhält der biologische Vater eines nichtehelichen Kindes im Regelfall das Sorgerecht, wenn die Mutter dies in ihrem Testament so festgelegt hat, oder auf eigenen Antrag beim Vormundschaftsgericht, wenn er mit Mutter und Kindern zusammengelebt bzw. enge Kontakte mit dem Kind gepflegt hat. Nun tritt aber zunehmend der Fall ein, daß Mutter und Kind(er) mit anderen Menschen als dem biologischen Vater in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, so daß das Kind emotional stärker an eine andere Person als an den biologischen Vater gebunden ist. Es liegt dann eindeutig im Interesse des Kindes, nach dem Tod der Mutter oder bei deren zeitweiliger Unfähigkeit, das Sorgerecht auszuüben, das Sorgerecht derjenigen Person zu übertragen, mit der das Kind gelebt und/oder eine Beziehung aufgebaut hat. Das rein formale Kriterium der Blutsverwandtschaft ist obsolet. Es hat zudem nicht primär die psychische Entwicklung des Kindes im Auge, die ja ohnehin beim Tode der Mutter schwere Rückschläge erleiden kann. Es kann aus diesem Gesichtspunkt heraus nur dem Wohle des Kindes dienen, wenn – ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad – die Person das Sorgerecht erhält, an die das Kind emotional am stärksten gebunden ist. Dies kann natürlich auch der biologische Vater sein.

Im Sorgerechtsverfahren muß künftig sehr viel mehr als bisher der Wunsch des Kindes berücksichtigt werden. Es ist nicht einzusehen, warum Kinder erst dann ein Mitspracherecht darüber erhalten, bei welcher Person sie nach dem Tode der Mutter leben, wenn sie in einem Alter sind, in dem sie ohnehin beginnen, sich „abzunabeln“ und selbständig werden. Deshalb ist es geboten, Kindern nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres das alleinige Entscheidungsrecht über ihren weiteren Verbleib einzuräumen. Auch jüngere Kinder wissen oft durchaus sehr genau, mit welcher Person sie am liebsten leben möchten. Dies muß künftig auch im rechtlichen Bereich anerkannt werden. Um zu gewährleisten, daß (besonders die kleineren) Kinder nicht von am Sorgerecht interessierten Personen unter Druck gesetzt werden, müssen

bundesweit spezielle unabhängige Kinderberatungsstellen eingerichtet werden. Die freien Wohlfahrtsverbände können hier bei entsprechender finanzieller Ausstattung diese Aufgabe übernehmen.

In einer Frage, die so entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes ist, muß das Recht auf Selbstbestimmung auch für Kinder endlich durchgesetzt werden. Das setzt voraus, daß auch im rechtlichen Bereich anerkannt wird, daß auch jüngere Kinder fähig sind, Entscheidungen zu treffen, die vornehmlich sie selbst betreffen. Unter diesem Gesichtspunkt sollte künftig die Sorgerechtsregelung in Scheidungsverfahren im oben beschriebenen Sinne geändert werden.

